

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der
in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten
(Landesbediensteten-Schutzgesetz, LSG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes regeln den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen des Landes bei der dienstlichen Tätigkeit, den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht dieser Bediensteten gebotenen Schutz der Sittlichkeit sowie die Art der Überprüfung der diesbezüglichen Vorschriften.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Dienststellen des Landes. Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(3) In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten, durch die das Land zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet wird, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

(4) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend Bedacht zu nehmen.

§ 2

Vorsorge für den Schutz der
Bediensteten

(1) Dem Land obliegt die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit seiner Bediensteten, soweit sie nicht in Betrieben tätig sind. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Bediensteten dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Bediensteten gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Dienststellen eingerichtet sein sowie erhalten werden.

(2) Durch Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Erkrankungen oder den sonstigen hygienischen Erfordernissen im Sinne des Abs. 1 dienen, muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der dienstlichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erreicht werden.

(3) Der Dienstgeber hat insbesondere dafür zu sorgen, daß den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen, für die Dienststellen in Betracht kommenden Verordnungen sowie den auf Grund dieser Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie den erteilten Aufträgen sowohl bei der Errichtung als auch bei der Erhaltung und Leitung der Dienststellen entsprochen wird.

(4) Der Dienstgeber hat das Interesse der Dienstnehmer an allen Fragen, die im Rahmen der Dienststellen den Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie den durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit betreffen, entsprechend zu fördern und auch sein Verhalten danach einzurichten.

(5) Werden dem Dienstgeber Ereignisse zur Kenntnis gebracht, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, so hat er neben seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 3 auch jene Maßnahmen zu treffen, durch die in Hinkunft ein solches Ereignis verhindert werden kann.

§ 3

Arbeitsräume sowie sonstige
Betriebsräume und Arbeitsstellen

(1) Arbeitsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten entsprechen. Diese Erfordernisse sind insbesondere hinsichtlich der Ausmaße, der Lage, der Beschaffenheit und der Ausgestaltung der Arbeitsräume maßgebend.

(2) Arbeitsräume müssen, soweit es die Art der Arbeitsvorgänge zuläßt oder nach der Zweckbestimmung der Räume möglich ist, natürlich belichtet sein. Diese Belichtung muß nach Maßgabe der in den Arbeitsräumen ausgeführten Tätigkeit ausreichend und möglichst gleichmäßig sein.

(3) Unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge, die Arbeitsbedingungen und die örtlichen Verhältnisse müssen Arbeitsräume sowie sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen im Bedarfsfall ausreichend und möglichst gleichmäßig künstlich beleuchtet sein, insbesondere wenn keine natürliche Beleuchtung möglich ist. Es ist für eine Notbeleuchtung oder eine Warnbeleuchtung für Gefahrenstellen vorzusorgen.

(4) Belichtung und Beleuchtung müssen blendungsfrei, letztere muß überdies auch flimmerfrei sein.

(5) In jedem Arbeitsraum muß unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten für eine ausreichende Be- und Entlüftung sowie dafür Vorsorge getroffen sein, daß an den

Arbeitsplätzen eine angemessene Raumtemperatur herrscht. Soweit es die Art der Arbeit zuläßt, müssen an den Arbeitsplätzen den allgemeinen Anforderungen entsprechende, erträgliche raumklimatische Verhältnisse gegeben sein. Bei Auswahl und Gestaltung von Heiz- und Kühleinrichtungen ist auf die mit diesen allenfalls verbundenen Gefahren Bedacht zu nehmen. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsräume sind auch die im Hinblick auf die Arbeitsvorgänge notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor einer die Gesundheit schädigenden Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen zu treffen.

(6) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeitsbedingungen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Für andere Arbeitsstellen gilt dies sinngemäß.

§ 4

Ausgänge und Verkehrswege

(1) Ausgänge und Verkehrswege müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie einen sicheren Verkehr ermöglichen. Insbesondere müssen in Arbeits- und Betriebsräumen sowie Amtsgebäuden Ausgänge und Verkehrswege, einschließlich der Stiegen, derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, daß die Räume und Gebäude von den Bediensteten rasch und sicher verlassen werden können; hierfür sind vor allem Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Ausgänge und Verkehrswege maßgebend. Die Anforderungen an Ausgänge und Verkehrswege gelten in entsprechender Weise auch in jenen Fällen, in denen Gebäude nicht ausschließlich oder überwiegend amtlichen Zwecken dienen.

(2) Besteht infolge besonderer Betriebsverhältnisse, wie Lagerung oder Verwendung von Arbeitsstoffen oder Anwendung von Arbeitsverfahren, die besondere Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erfordern, oder aus anderen Gründen die Möglichkeit, daß die dem regelmäßigen Verkehr dienenden Ausgänge und Verkehrswege im Gefahrenfall ein entsprechend rasches und sicheres Verlassen der Betriebsräume oder der Gebäude durch die Bediensteten nicht gewährleisten, sind hinsichtlich der Ausgänge und Verkehrswege die dadurch bedingten besonderen Maßnahmen zu treffen, wie Anordnung kürzerer Fluchtwege, Anlegen von Notausgängen oder Notausstiegen, allenfalls auch von Notleitern.

(3) Ausgänge und Verkehrswege müssen in einer Weise natürlich belichtet oder künstlich beleuchtet sein, daß

ein sicherer Verkehr möglich ist; auf die örtlichen Verhältnisse, die besonderen betrieblichen Erfordernisse sowie auf die im Abs. 2 angeführten Umstände ist hierbei besonders Bedacht zu nehmen. Wenn es die Erfordernisse eines sicheren Verkehrs verlangen, ist auch für eine Notbeleuchtung vorzusorgen.

(4) Die Verkehrswege innerhalb des Amts-(Betriebs-)gebäudes sind so einzurichten, daß bei Gefahr eines Brandes oder ähnlicher Ereignisse, alle Bediensteten das Gebäude möglichst rasch und gefahrlos verlassen können.

(5) Der Verkehr innerhalb der Dienststelle ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Dienststellen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, soweit sinngemäß maßgebend, als diese die Sicherheit des Verkehrs betreffen. Abweichungen von den genannten Bestimmungen sind zulässig, soweit dies mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt erforderlich ist. Solche Abweichungen müssen in der Dienststelle entsprechend bekanntgegeben werden. Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1. Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die eine Typen- oder Einzelgenehmigung im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften für den Verkehr auf öffentlichen Straßen vorliegt, müssen auch im Dienststellenbereich in einem dieser Genehmigung entsprechenden Zustand verwendet werden. Änderungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Fahrzeuge und Anhänger nur im Dienststellenbereich verwendet werden,

hiedurch die Sicherheit des Verkehrs und die Belange des Dienstnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden sowie betriebliche Notwendigkeiten solche Änderungen verlangen.

(6) Zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen dürfen nur Bedienstete herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen. Bedienstete, die zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen nicht auf Grund einer Lenkerberechtigung im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, dürfen zu solchen Tätigkeiten im Dienststellenbereich nur herangezogen werden, nachdem sich der Dienstgeber davon überzeugt hat, daß die Voraussetzungen nach dem ersten Satz vorliegen. Der Dienstgeber hat dem Bediensteten darüber eine schriftliche Bewilligung auszustellen. Sobald dem Dienstgeber Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Fähigkeit eines solchen Bediensteten entstehen lassen, hat er diesem das Lenken eines motorisch angetriebenen Fahrzeuges zu untersagen und nötigenfalls die Bewilligung zu entziehen.

(7) Für Verkehrswege im Freien gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 5

Betriebseinrichtungen, sonstige
mechanische Einrichtungen
und Betriebsmittel

(1) Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Druckbehälter, Maschinen, Anlagen für die Umwandlung, Weiterleitung und Verteilung von Energie oder Fördereinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen, wie Hub- und Kipptore, sowie Betriebsmittel, wie Werkzeuge, Leitern, Gerüste, Transportmittel oder Verkehrsmittel, müssen dem Stand der Technik entsprechend derart ausgebildet oder sonst wirksam gesichert sein und auch so aufgestellt und verwendet werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erreicht wird. Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten dienen, entsprechen und erforderlichenfalls auch in der notwendigen Weise gekennzeichnet sein. Ferner ist bei den Einrichtungen und Mitteln und bei deren Verwendung auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Bediensteten erfordert.

(2) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten von wesentlicher Bedeutung ist, wie dies beispielsweise bei Kranen, Aufzügen, Hebebühnen, Zentrifugen größerer Leistung, Hub- oder Kipptoren sowie Winden und Flaschenzügen der Fall

ist, müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung der Einrichtungen und der Betriebsmittel maßgebend sind, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise geprüft werden (Wiederkehrende Prüfungen). Darüber hinaus müssen jene Einrichtungen und Betriebsmittel, bei denen dies auf Grund ihrer Bauweise geboten erscheint, wie bei Kranen, Aufzügen, Hebebühnen, bestimmten Zentrifugen und Hub- oder Kipptoren, auch vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise geprüft werden (Abnahmeprüfungen). Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen notwendigen Prüfungen durchgeführt wurden.

(3) Abnahmeprüfungen nach Abs. 2 sind von Amtssachverständigen des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung oder Ziviltechnikern des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes durchführen zu lassen. Wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 2 sind von dem im ersten Satz genannten Personenkreis durchzuführen. Sind nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben, dann hat das Land diese selbständig vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Art der Betriebseinrichtungen und der Betriebsmittel können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Dienstnehmer des Landes sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn

sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(4) Über die Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen müssen entsprechende Vormerke geführt werden, die in der Dienststelle aufzubewahren sind. Soweit Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen oder Betriebsmittel außerhalb der festen Betriebsstätte verwendet werden, müssen diese Vormerke an der Arbeitsstelle aufbewahrt werden.

§ 6

Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren,
Arbeitsplätze, Lagerungen

(1) Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise in der Dienststelle in diesem Sinne einzurichten.

(2) Für Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, die geeignet sind das Leben und die Gesundheit der Bediensteten zu gefährden, müssen jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Gefährdungen vermieden werden. Kann der Dienstgeber aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung von Arbeitsstoffen annehmen, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Bediensteten besteht, hat er diese entweder durch Amtssachverständige oder, wenn diese nicht vorhanden sind, durch andere Sachverständige überprüfen zu lassen. Solche Arbeitsstoffe dürfen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen verwendet werden. Soweit es die Art der Arbeiten zuläßt, sind nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen diese Einwirkungen nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erfordert und die auszuführende Tätigkeit unzumutbar ist, kann

die Verwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann.

(3) In Dienststellen, in denen unter die Bestimmung des Abs. 2 erster Satz fallende Stoffe gelagert oder verwendet werden, dürfen solche Stoffe nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Bediensteten auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Kennzeichnung werden hiedurch nicht berührt; soweit eine derartige Kennzeichnung auch den Erfordernissen des Bedienstetenschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(4) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Bedienstete verbunden sind, wie Sprengarbeiten, Taucherarbeiten, Arbeiten an laufenden Transmissionen oder Arbeiten des Gasrettungsdienstes, dürfen nur solche Bedienstete herangezogen werden, die die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie die vom Standpunkt des Bedienstetenschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen; soweit Bedienstete über die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten erst nach entsprechender Unterweisung beigezogen werden. Für Arbeiten der angeführten Art sowie für Arbeiten, die zur Vermeidung einer derartigen Gefahr in einer bestimmten Weise durchzuführen sind, müssen Verhaltensanweisungen erteilt werden; auch muß eine der Art der betreffenden Arbeit angemessene Aufsicht gegeben sein.

(5) Für Arbeiten, die unter die Bestimmungen des Abs. 4 fallen und bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit beschäftigten oder für andere Bedienstete von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, wie bei Spreng- oder Taucherarbeiten oder bei der Tätigkeit als Führer von Kranen bestimmter Art, ist der Nachweis dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu verlangen. Andere Rechtsvorschriften, in denen Erfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten festgelegt sind, werden hiedurch nicht berührt.

(6) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten gestaltet sein; hiebei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(7) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für die Bediensteten möglichst vermieden werden; insbesondere müssen für die Lagerung von Stoffen der im Abs. 2 erster Satz genannten Art, soweit ihre Gefährlichkeit bekannt oder erkennbar ist, die durch die Eigenschaften dieser Stoffe bedingten Schutzmaßnahmen getroffen werden; andere Rechtsvorschriften über die Lagerung von Stoffen werden hiedurch nicht berührt.

§ 7

Gesundheitliche Eignung
der Bediensteten

(1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen Bedienstete nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt. Dies gilt für die Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Bedienstete an einer Berufskrankheit erkranken, für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist, und ähnliche Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind durch Verordnung festzustellen. In Einzelfällen kann diese Feststellung auch vom Amtsinspektorat der Landesamtsdirektion getroffen werden.

(2) Sofern nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Bedienstete zu Tätigkeiten nach Abs. 1 erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Bedienstete, die bei solchen Tätigkeiten verwendet werden, müssen ferner in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Umfang der schädigenden Einwirkung, nötigenfalls auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Bediensteten, maßgebend sind, durch einen Arzt daraufhin untersucht werden, ob ihr Gesundheitszustand eine weitere Beschäftigung mit diesen Tätigkeiten zuläßt. Die periodische Überwachung des Gesundheitszustandes kann auch angeordnet werden, wenn keine Eignungsuntersuchung erforderlich ist.

(3) Untersuchungen nach Abs. 2 sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Einwirkung im Sinne des Abs. 1 nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen und auszuwerten. Vom Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Personalvertretung Mitteilung zu machen. Entsprechende Aufzeichnungen sind über jene Bedienstete zu führen, auf die die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung finden. In diese Aufzeichnungen sind die Ergebnisse der Untersuchungen einzutragen und ständig aufzubewahren.

(4) Untersuchungen nach Abs. 2 sind von den hiezu ermächtigten Ärzten oder Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vornehmen zu lassen. Die Ärzte müssen eine entsprechende Ausbildung oder besondere Erfahrungen in bezug auf die Einwirkung im Sinne des Abs. 1 nachweisen.

(5) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen sind soweit keine sozialversicherungsrechtliche Regelung besteht, vom Dienstgeber zu tragen.

§ 8

Unterweisung der Bediensteten

(1) Die Bediensteten müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit in der Dienststelle auf die in dieser bestehenden Gefahren für Leben oder Gesundheit, in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang, aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden.

(2) Vor der erstmaligen Verwendung an Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten, die unter die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 oder 4 fallen, müssen die Bediensteten über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen schriftlich unterwiesen werden; bei Veränderung hat diese Unterweisung neuerlich zu erfolgen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2 sind von in fachlicher Hinsicht geeigneten Personen durchzuführen; sie sind nach Erfordernis zu wiederholen. Ein solches Erfordernis ist jedenfalls bei Änderungen in der Dienststelle gegeben, durch die eine neue Gefährdung für Leben oder Gesundheit der Bediensteten hervorgerufen werden kann. Die Unterweisung ist ferner nach Unfällen zu wiederholen, soweit dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint; dies gilt auch nach Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten und von denen der Dienstgeber oder die für die Unterweisung zuständige Person Kenntnis erhalten hat.

(4) Unterweisungen nach Abs. 1 und 2 sind nicht erforderlich, wenn der Dienstnehmer durch eine von einer Behörde oder einer sonst ersatzberufenen Stelle ausgestellte Bescheinigung nachweist, daß er eine mit seiner Tätigkeit in der Dienststelle im Zusammenhang stehende spezielle Ausbildung erhalten hat.

§ 9

Verwendung jugendlicher, weiblicher
und besonders schutzbedürftiger
Bediensteter

(1) Bei Verwendung jugendlicher und weiblicher Bediensteter sowie bei Verwendung besonders schutzbedürftiger Bediensteter, wie Behinderter, ist auf die besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit dieser Personengruppen Bedacht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen nach § 6.

(2) Bei Verwendung weiblicher Bediensteter müssen auch jene Maßnahmen getroffen werden, die zur Wahrung der Sittlichkeit geboten sind; ferner ist auf die Konstitution und die Körperkräfte der weiblichen Bediensteten Rücksicht zu nehmen. Zu Arbeiten, die im Hinblick darauf sowie infolge ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit für weibliche Bedienstete verbunden sind, dürfen diese nur unter Bedingungen herangezogen werden, die eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit soweit als möglich hintanhaltend.

(3) Bei der Beschäftigung behinderter Bediensteter ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Das gilt sinngemäß für Bedienstete, die an auffallenden körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden.

§ 10

Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

(1) Bediensteten ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hiefür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs. 1 deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Bediensteten von wesentlicher Bedeutung ist, wie Atemschutzgeräte oder Sicherheitsgürtel, müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung der Ausrüstungsgegenstände maßgebend sind, von einer geeigneten, fachkundigen Person im Sinne des § 5 Abs. 3 auf diesen Zustand geprüft werden; auch sind mit solchen Gegenständen, wenn sie seltener benutzt werden, in gewissen Zeitabständen Einsatzübungen durchzuführen. Über diese Prüfungen und Übungen sind Vormerke zu führen, die in der Dienststelle aufzubewahren sind.

(3) Die Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Bediensteten entsprechen und vor allem so beschaffen sein, daß durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

(4) Die Bestimmungen der Dienstbekleidungsordnung 1975, LGBL. 2200/5, werden hiedurch nicht berührt.

§ 11

Brandschutzmaßnahmen

(1) In jeder Dienststelle sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, allfälliger Lagerungen sowie des Umfangs und der Lage der Arbeitsstelle geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten möglichst zu vermeiden.

(2) Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten dienen, entsprechen. Sie sind in regelmäßigen Zeitabständen spätestens alle zwei Jahre von einer geeigneten, fachkundigen Person im Sinne des § 5 Abs. 3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muß eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Bediensteten vertraut sein. In gewissen Zeitabständen sind im erforderlichen Umfang Einsatzübungen durchzuführen. Über die Prüfungen und Übungen sind Vormerke zu führen, die in der Dienststelle aufzubewahren sind.

(3) Zum Schutz der Beschäftigten kann ~~über Antrag der Zentralpersonalvertretung~~ der Dienstgeber im Einzelfall die Aufstellung einer besonders ausgebildeten Brandschutzgruppe vorschreiben, wenn es die Art und Größe der Dienststelle erfordert und auf Grund der in der Dienststelle verwendeten Arbeitsstoffe oder der dort angewendeten Arbeitsverfahren die Entstehung von Bränden besonders begünstigt wird oder durch den Umfang der Arbeitsstelle eine rasche Ausbreitung

des Feuers möglich bzw. die Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erschwert ist.

(4) Der Dienstgeber hat sich bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 der Beratung durch die Landesstelle für Brandverhütung zu bedienen.

§ 12

Vorsorge für erste Hilfeleistung

Den Bediensteten muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Die hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, der Größe der Dienststelle und der Zahl der Bediensteten in geeigneter Weise bereitzustellen. Ferner muß während der Arbeitszeit in jeder Dienststelle, sofern dort mindestens fünf Bedienstete beschäftigt werden, eine entsprechende Zahl von Personen zur Verfügung stehen, die nachweislich eine im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit ausreichende Ausbildung für erste Hilfeleistung erhalten haben. Auf auswärtigen Arbeitsstellen, auf denen regelmäßig zwanzig oder mehr Bedienstete beschäftigt werden, muß mindestens eine Person diese Voraussetzung erfüllen.

§ 13

Trinkwasser, Waschgelegenheiten,
Toiletten und Umkleideräume

(1) Den Bediensteten ist Trinkwasser und eine ausreichende Zahl von hygienisch unbedenklichen Waschplätzen mit fließendem, einwandfreiem Wasser zur Verfügung zu stellen, wobei für diese Zwecke Vorratsbehälter verwendet werden können. Eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muß gegeben sein. Bei besonders starker Verschmutzung, bei Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe oder bei größerer Hitzeeinwirkung sind auch Warmwasser sowie die notwendigen Mittel zum Reinigen und Trocknen, nach Erfordernis auch Bade- bzw. Brauseeinrichtungen, bereitzustellen. Bei Errichtung der Waschplätze, Bade- und Brauseeinrichtungen ist auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(2) Für die Bediensteten müssen entsprechend ausgestattete Toiletteanlagen in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung stehen. Bei der Einrichtung der Toiletteanlagen ist auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(3) Jedem Bediensteten ist zur Aufbewahrung und zur Sicherung vor Wegnahme seiner Straßenkleidung eine geeignete versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Umkleidemöglichkeiten ist auch auf die Verschiedenheit der Geschlechter entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(4) In Dienststellen, in denen regelmäßig mehr als zwölf Bedienstete beschäftigt werden, müssen Wasch- und

Umkleideräume vorhanden sein; hiebei ist auf die Verschiedenheit der Geschlechter entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(5) Auf Arbeitsstellen außerhalb des Standortes der Dienststelle ist den Abs. 1 bis 4 tunlichst Rechnung zu tragen.

(6) Wasch- und Umkleideräume im Sinne des Abs. 4 müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung und einen Wechsel der Bekleidung am Dienstort notwendig macht.

§ 14

Aufenthalt während der Arbeitspausen

(1) Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müssen den Dienstnehmern zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen. In Dienststellen, in denen regelmäßig mehr als zwölf Dienstnehmer tätig sind, müssen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume zur Verfügung stehen, die lüft- und heizbar sowie beleuchtbar sind. Diese Räume dürfen für betriebstechnische Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um die Lagerung von Arbeitsstoffen in einer Weise, durch die der Aufenthalt in den Räumen während der Arbeitspausen nicht beeinträchtigt wird. Räume für das Einnehmen der Mahlzeiten müssen auch in jenen Fällen zur Verfügung stehen, in denen bei einer geringeren Zahl von Dienstnehmern aus Gründen des Gesundheitsschutzes in den Arbeitsräumen nicht gegessen werden darf, bei einem Aufenthalt während der Arbeitspausen in den Arbeitsräumen infolge der dort gegebenen Einwirkungen die notwendige Erholung nicht erreicht wird oder bei längerdauernden Arbeiten im Freien.

(2) Durch Verordnung ist festzulegen, inwieweit die Bestimmungen des Abs. 1 auch auf Arbeitsstellen außerhalb des Standortes der Dienststelle anzuwenden sind, wobei auf den Umfang, die Art und die Dauer der Beschäftigung Bedacht zu nehmen ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für Dienststellen mit einer Werksküche oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 15

Wohnräume und Unterkünfte

(1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den sonst für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen entsprechen, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit betreffen. Sie müssen für ihren Verwendungszweck eingerichtet sein; auch müssen den Dienstnehmern den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechende Toiletteanlagen zur Verfügung stehen.

(2) Unterkünfte müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Alle Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Werden Unterkünfte von einer größeren Zahl von Dienstnehmern benützt, müssen besondere Räume mit entsprechenden Wasch- und Bade- bzw. Brauseeinrichtungen vorhanden sein.

(3) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu Wohnräumen im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1; die diesbezüglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, werden hiedurch nicht berührt.

§ 16

Instandhaltung, Prüfung
und Reinigung

(1) Amtsgebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Bediensteten sind in sicherem Zustand zu erhalten. Sie sind unbeschadet besonderer Prüfungen, die nach den §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 vorgeschrieben sind, in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete fachkundige Personen im Sinne des § 5 Abs. 3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den angeführten Bestimmungen ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Objekte, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies gilt sinngemäß für alle sonstigen Maßnahmen und Vorkehrungen, die einer dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten entsprechenden Gestaltung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen dienen.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu führenden Vormerke und Aufzeichnungen, wie über besondere Prüfungen, Untersuchungen oder Übungen, sind bei den Überprüfungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Amtsgebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Betriebs-

mittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Bediensteten sind rein zu halten; für ihre Reinigung ist unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise und der dadurch bedingten Verunreinigungen zu sorgen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Verkehrswege im Dienststellenbereich und sonstige, für betriebliche Zwecke benützte Teile desselben.

§ 17

Pflichten der Bediensteten

(1) Jeder Bedienstete hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten durch dieses Gesetz und die in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich entsprechend diesen Anordnungen zu verhalten bzw. die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüberhinaus hat sich der Bedienstete so zu verhalten, daß im Betrieb eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten soweit als möglich vermieden wird.

(2) Die Bediensteten haben alle Einrichtungen und Vorrichtungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten im Betrieb auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zu dessen Durchführung erlassenen, für den (Amts-) Betrieb in Betracht kommenden Verordnung verfügt werden, entsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln.

(3) Die Bediensteten haben sich, soweit dies auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen von ihnen verlangt werden kann, vor der Benützung von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und von Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für den Schutz der Bediensteten zu vergewissern, ob diese offenkundige Mängel aufweisen, durch die der notwendige Schutz der Bediensteten beeinträchtigt wird. Festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an solchen Einrichtungen, Mitteln oder Gegenständen sind sogleich dem Dienststellenleiter und der Dienststellenpersonalvertretung zu melden.

(4) Dem Dienststellenleiter und der Dienststellenpersonalvertretung ist jeder Arbeitsunfall unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Bedienstete dürfen sich durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere Bedienstete gefährden, wie beim Lenken von Fahrzeugen und beim Bedienen von Maschinen.

§ 18
Überprüfung

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung. Die Personalvertretung ist berechtigt an den Überprüfungen teilzunehmen.

(2) Auf Verlangen eines Dienststellenleiters oder der Personalvertretung hat die Landesregierung eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 durchzuführen. Ein solches Verlangen der Personalvertretung ist gleichzeitig dem Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Landesregierung hat über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Bedienstetenschutzes mindestens alle zwei Jahre dem Landtag einen Bericht vorzulegen. Der Bericht der Landesregierung hat insbesondere zu enthalten: die Zahl der überprüften Dienststellen, die Zahl der in diesen beschäftigten Bediensteten, die Art der vorgefundenen Mängel sowie die von den zuständigen Stellen getroffenen Maßnahmen bzw. die von diesen abgegebenen Stellungnahmen. Dem Bericht ist eine Dringlichkeitsreihung der auf Grund der Beanstandungen zu treffenden Maßnahmen anzuschließen.

§ 19

Behebung von Mängeln

(1) Werden Mängel festgestellt, so hat der Dienstgeber deren Behebung zu veranlassen.

(2) Wird bei einer Überprüfung das Vorliegen eines das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdenden Mißstandes festgestellt, so hat die Landesregierung unverzüglich die Herstellung jenes Zustandes zu veranlassen, der den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Verordnungen der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor dem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

-§ 21

Auflegen der Vorschriften

In jeder Dienststelle des Landes sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle, folgende Vorschriften aufzulegen:

- a) das Landesbediensteten-Schutzgesetz,
- b) die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und allenfalls erteilten Ausnahmegenehmigungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung, soweit ihre Einhaltung

- a) eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen würde oder
- b) die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dauernd gefährden würde.

In diesen Fällen sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die unter den gegebenen Umständen mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes der Bediensteten führen.

(2) Liegen Mißstände vor, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet wird, so findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser Mißstände erforderlich ist.

(3) Auf Umbauten und Neubauten von Amtsgebäuden findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 23
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.